

Post-Telekom-Sportverein Rosenheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Post-Telekom-Sportverein Rosenheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Außerdem gehört er dem Stadtverband für Leibesübungen e.V. an.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Errichtung, Beschaffung und Instandhaltung von Sportanlagen, Übungsstätten, Sportgeräten und des Vereinsheimes,
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen,
 - b) passiven Mitgliedern, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsrates vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, kann durch den Vorstand ein Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden. Dem Mitglied ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung zum Vereinsrat eingelegt werden. Der Vereinsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei groben Verstößen gegen die Regeln des Vereins kann das Mitglied vorläufig vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist unverzüglich nachzuholen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

6) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Der Mitgliedsbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag und laufend zu zahlende Abteilungsbeiträge sind jährlich jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge für das Eintrittsjahr sind zeitanteilig ab dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, zu zahlen.

2) Die Mitglieder verpflichten sich für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat für den Mitgliedsbeitrag und den Abteilungsbeitrag zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).

5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind und von ihm geleitet werden. Auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
- 7) Die Vorstandsmitglieder haben im wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und vertritt den Verein nach außen. In besonderen Fällen, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er allein. Ausgaben können in solchen Fällen von ihm im Benehmen mit dem Kassenwart angeordnet werden. Der Vorstand ist hiervon bei nächster Gelegenheit zu informieren. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Vereinskasse jederzeit unvermutet zu prüfen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
 - c) Die Aufgaben des Kassenwarts sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
 - d) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliederverzeichnisse sowie die Erstellung, Bekanntgabe und Aufbewahrung der Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
 - e) Der Sportwart ist zuständig für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.

§ 8 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern.
- 2) Der Vereinsrat wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Der Vereinsrat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Beratung des Vorstandes bei allen Maßnahmen und Vorhaben,
 - b) Mitwirkung bei der Einrichtung und Auflösung von Abteilungen, der Aufstellung von Ordnungen des Vereins und der Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungssätzen,
 - c) Billigung des vom Kassenwart vorgelegten Haushaltsplans.
- 4) Der Vereinsrat wird bei jeder Sitzung über alle wichtigen Beschlüsse des Vorstandes und über die Ereignisse im Verein informiert.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin in Textform. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht zu erstatten.
- 5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsrates vom Vorstand eingerichtet oder aufgelöst. Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter geführt. Er wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Innerhalb der Abteilungen können weitere Mitarbeiter gewählt oder vom Abteilungsleiter berufen werden.
- 2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Vereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- und Beitragsordnung beschließen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.